

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Frau Songül Gür	175
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 9 /14 (663) Wohngebiet Am Großen Feld / Gerhart-Hauptmann-Straße hier: a) Beschluss zur Einstellung des B-Planverfahrens Nr. 1/97 Am Großen Feld b) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens	175
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 8/13 (652) Wohnbebauung Sonderburgstraße Verfahren nach § 13 a BauGB a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Satzungsbeschluss	175
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen VII. Nachtrag vom 25.09.2014 zur Betriebssatzung für die GWH –Immobilienbetrieb der Stadt Hagen vom 03. April 2004	176
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) - Volmeaue - Teil I und II im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB a) Beschluss über Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 BauGB b) Beschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB - Satzungsbeschluss	176
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen EU-Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplan Stufe II	177
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Jiri Dostal	177

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Songül Gür, zuletzt wohnhaft Lange Straße 100, 58089 Hagen, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Eintragungen im Fahreignungsregister - Ermahnung gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 StVG wegen wiederholter Verkehrszuwerdungen Bescheid der Stadt Hagen vom 23.09.2014, Aktenzeichen: 32/114-1348834.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 02.10.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

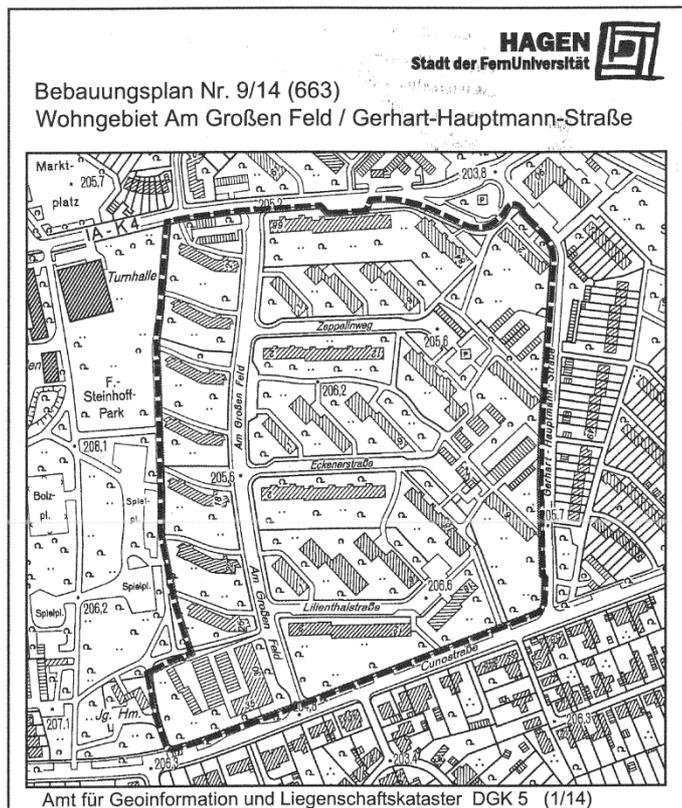
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 9 /14 (663) Wohngebiet Am Großen Feld / Gerhart-Hauptmann-Straße

hier: a) Beschluss zur Einstellung des B-Planverfahrens Nr. 1/97 Am Großen Feld

b) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Nächster Verfahrensschritt:

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Kraft. Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Planeinsicht:

Der Bebauungsplan Nr. 8/13 (652) Wohnbebauung Sonderburgstraße Verfahren nach § 13 a BauGB – nebst der Begründung vom 08.08.2014 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer A.113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 06.10.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

VII. Nachtrag vom 25.09.2014 zur Betriebssatzung für die GWH – Immobilienbetrieb der Stadt Hagen vom 03. April 2004

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2003), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005, S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (GV. S. 296 NRW), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgenden VII. Nachtrag zur Betriebssatzung für die GWH-Immobilienbetrieb der Stadt Hagen vom 03. April 2004 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses regelt der Rat der Stadt gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung in einer Zuständigkeitsordnung.“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der VII. Nachtrag vom 25.09.2014 zur Betriebssatzung der GWH – Immobilienbetrieb der Stadt Hagen vom 3. April 2004 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV.NRW S. 564), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich gekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 25.09.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) - Volmeaue - Teil I und II im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

a) Beschluss über Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 BauGB

b) Beschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB - Satzungsbeschluss

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 6/86 (423) - Volmeaue - Teil I und II im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB – als Satzung beschlossen.

- a) Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange die vorgebrachten Anregungen bzw. Stellungnahmen im Sinne der Stellungnahme der Verwaltung in der Vorlagenbegründung zurück. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- b) Der Rat der Stadt beschließt die im Sitzungssaal ausgehängte und zu diesem Beschluss gehörende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) Volmeaue Teil I und II als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 24.07.2014 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt, die als Anlage Gegenstand der Niederschrift wird.

Geltungsbereich

Die Planänderung betrifft den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) Teil I und II -Volmeaue-. Während der Teil I den Bereich zwischen dem Märkischen Ring, der Volme und der Funckebrücke umfasst und an der süd-östlichen Grenze des Flurstückes 341 endet, beinhaltet der Teil II aufgrund der teilweisen Überlagerung des Ursprungplans durch den Bebauungsplan Nr. 1/99 (506) – Neuordnung des Rathausbereiches – im Bereich des Sparkassen-Karrees, jetzt aktuell das Gebiet zwischen dem Sparkassen-Karree (ehem. Grashofstraße) und der Gerberstraße, in einer Tiefe von ca. 80 m parallel zur Körnerstraße.

Der Bebauungsplan wurde zur besseren Lesbarkeit neu gezeichnet.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Planeinsicht:

Der Bebauungsplan Nr. 6/86 (423) - Volmeaue - Teil I und II im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB – nebst der Begründung vom 24.07.2014 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer A.113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr. 11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 06.10.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

EU-Umgebungsärmrichtlinie – Lärmaktionsplan Stufe II

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 trat am 18. Februar mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG vom 18.02.2002 Nr. L189 S. 12) in Kraft.

Sie ist mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 47 a bis f BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt worden.

Nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) haben die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 47e BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, zumindest für die kartierten Gebiete, in denen Werte gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) dargestellt sind.

Die Stadt Hagen hat 2013 ein Ingenieurbüro beauftragt, die erforderlichen Lärmkarten zu erstellen.

Auf Grundlage dieser Lärmkarten hat die Verwaltung einen Lärmaktionsplan erstellt, der am 18.09.2014 vom Rat der Stadt Hagen beschlossen wurde.

Der Lärmaktionsplan (Stufe II) kann im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden.

http://www.hagen.de/web/de/webseiten/61/61_10/61_1003/61-1003.html

Weitere Informationen bezüglich der EU-Umgebungsärmrichtlinie können über das Umgebungsärmportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.umgebungslaerm.nrw.de eingesehen werden.

Hagen, 01.10.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Jiri Dostal, letzte bekannte Anschrift Altenhagener Straße 76, 58097 Hagen, liegt beim den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Gewerbesteuerhaftungsbescheid mit Zahlungsaufforderung der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, vom 29.09.2014, Geschäftszeichen: 20/203, 1001.1002708.1.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr, und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Es erfolgt die öffentliche Zustellung. Es können Fristen in Lauf gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Dieses Schreiben gilt nach § 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. I 2003 S. 61) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als öffentlich bekannt gegeben, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 02.10.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de